

**Nordbadischer Volleyballverband e.V.**

**Verbandsgericht**

Hiltrud Oser  
Vorsitzende

Meike Jocham  
Beisitzerin

Dirk Becher  
Beisitzer

Die Vorsitzende hat die Berichterstattung für dieses Verfahren an den Beisitzer Dirk Becher übertragen.

**VG 1-2025/2026**

In der Sache

**SSC Karlsruhe**

- Antragsteller / Einspruchsführer -

gegen

**Nordbadischer Volleyballverband e.V.**

- Antragsgegner -

betreffend

Einspruch des SSC Karlsruhe gegen die von dem NVJ Christian Herfurth für den Spieltag am 19.10.2025 der U13 männlich verhängte Strafe in Höhe von insgesamt EUR 180,00 wegen Einsatz von Spielern ohne Lizenz in drei Spielen

ergeht folgender

**Beschluss:**

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller / Widerspruchsführer.

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Mit Ordnungsstrafenbescheidnummer NVV-2025-0001332 / Seite 2 / 1. Spalte vom 28.11.2025, der auch eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung umfasst, wurde zu Lasten des Antragstellers eine Strafe in Höhe von EUR 180,00 wegen des Einsatzes von Spielern ohne Lizenz in der Mannschaft des Antragstellers in den Spielen 1,2 und 8 an dem am 19.10.2025 ausgetragenen Spieltag der männlichen U13 verhängt.

Der Einsatz von Spielern in der Mannschaft des Antragstellers wird von dem Antragsteller eingeräumt und ist damit unstrittig.

Gegen die von dem dafür zuständigen NVJ verhängte Strafe hat der Antragsteller/Widerspruchsführer mit E-Mail vom 30.11.2025 zunächst bei dem NJV Widerspruch eingelegt, der von dem NJV mit E-Mail-Schreiben vom 18.12.2025, das eine Rechtsmittelbelehrung enthielt, zurückgewiesen wurde.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller/Widerspruchsführer mit E-Mail-Schreiben vom 19.12.2025 Widerspruch eingelegt und diesen zugleich begründet.

Die Geschäftsstelle des NVV hat dem Verbandsgericht die Antragschrift vom 19.12.2025 am 22.12.2025 übermittelt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen. Die Verfahrensakte umfasst die Ordnungsstrafenbescheidnummer NVV-2025-0001332 vom 28.11.2025, die Ordnungsstrafenbescheidnummer NVV-2025-0001161 vom 20.10.2025 sowie das Widerspruchsschreiben vom 30.11.2025 mit der Zurückweisung des Widerspruchs mit NVJ-Schreiben vom 19.12.2025.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Der Einspruch des Antragstellers erfolgte frist- und formgerecht, somit zulässig.

Die Bezeichnung als „Widerspruch“ steht der Zulässigkeit des Einspruchs nicht entgegen. Aus dem „Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens vor dem Verbandsgericht“ vom 19.12.2025 des Antragstellers geht unzweifelhaft hervor, dass – nach Zurückweisung des Widerspruchs durch den NVJ mit E-Mail vom 19.12.2025 - eine Überprüfung einer von dem NJV verhängten Strafe nach aus

Sicht des Antragstellers erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahren begehrt wird. Damit ist der als Widerspruch benannte Antrag als Einspruch im Sinn der Verfahrensordnung auszulegen.

2.

Der Einspruch des Antragstellers ist jedoch unbegründet.

2.1

Die von dem zuständigen NVJ-Spielwart verhängte Strafe für den Einsatz von nicht einsatzberechtigten Spielern bei den Spielen der männlichen U13 des SSC Karlsruhe am 19.10.2025 ist tatsächlich und rechtlich nicht zu beanstanden. Die Strafe entspricht den Regelungen der Jugendspielordnung (JSO) und lässt im Übrigen kein Ermessen bei der Strafzumessung zu.

Auch nach dem eigenen Vortrag des Antragstellers wurden in der U13-Mannschaft des SSC Karlsruhe an dem Spieltag am 19.10.2025 in 3 Spielen erneut Spieler ohne Lizenz eingesetzt.

Nach Ziffer 9.10 JSO ist pro Spiel, an dem Spieler ohne Lizenz teilnehmen, eine Strafe von EUR 30,00 festzusetzen.

Nach Ziffer 9.15 JSO ist die Strafe bei einer Wiederholung des gleichen Verstoßes im selben Spieljahr einmalig zu verdoppeln.

Nachdem gegen den Antragsteller wegen des Einsatzes von Spielern ohne Lizenz in vier Spielen an dem Spieltag der U13 am 27.09.2025 nach Ziffer 9.10 JSO zu Recht eine Strafe von EUR 120,00 verhängt wurde, war auf Grund des unstrittig gleichen Verstoßes am 19.10.2025, der demnach im selben Spieljahr erfolgte, wegen des Einsatzes von Spielern ohne Lizenz in drei Spielen am 19.10.2025 demnach eine Strafe von EUR 90,00 (3 Spiele x EUR 30,00), die aufgrund des wiederholten Verstoßes auf EUR 180,00 zu verdoppeln war, durch den zuständigen NVJ festzulegen.

Auch wenn die JSO mit der Regelung in Ziffer 6.3 das Spielen „außer Konkurrenz“ mit entsprechenden Rechtsfolgen gestattet, steht diese Regelung der hier rechtlich angegriffenen Strafe nicht entgegen. Diese Regelung findet vorliegend keine Berücksichtigung, da das Spielen außer Konkurrenz entweder mit einer unvollständigen Mannschaft oder mit unberechtigten älteren Spielern gestattet ist. Nicht gestattet ist dagegen der Einsatz jüngerer Spieler, wie wiederholt während des Spieletags am 19.10.2025 in der U13-Mannschaft des Antragstellers.

Auf die Ausführungen des NVJ in der Zurückweisung des Widerspruchs mit E-Mail-Schreiben vom 19.12.2025 kann verwiesen werden.

Lediglich der Hinweis unter Ziffer 7, dass die geringstmögliche Strafe gewählt wurde, da keine mögliche Strafe pro Spieler und Spiel verhängt wurde, wird von dem Verbandsgericht nicht geteilt. Gemäß JSO kann lediglich pro Spiel, in dem Spieler ohne Lizenz eingesetzt werden, eine Strafe verhängt werden; auf die Anzahl der dabei eingesetzten Spieler ohne Lizenz kommt es nicht an. Die

bestehenden Regelungen der Ziffern 9.10 und 9.15 JSO begrenzen das Ermessen bei der Strafverhängung.

Die festgelegte Strafe in Höhe von EUR 180,00 , die dem Antragsteller mit Ordnungsstrafenbescheid NVV-2025-0001332 vom 28.11.2025 – Seite 2 / 1. Spalte mit Rechtsmittelbelehrung übermittelt wurde, entspricht damit den geltenden Regelungen.

## 2.2

Die Einwendungen des Antragstellers gegen Grund und Höhe der festgesetzten Strafe stehen der verhängten Strafe nicht entgegen.

Nach den im Widerspruchsverfahren unbestritten gebliebenen Ausführungen des NVJ konnte von dem Antragsteller die Mitteilung der Strafe für den Spieltag vom 27.09.2025 ab 16.10.2025 durch Hinweis im Sams zur Kenntnis genommen werden, demnach noch vor dem Spieltag am 19.10.2025, für den die Strafe ausgesprochen wurde, gegen die sich der Antragsteller in diesem Verfahren wehrt.

Unbestritten blieb auch der Hinweis des NJV im Widerspruchsverfahren, dass in dem Rundschreiben vom 28.09.2025 – demnach vor dem Spieltag am 19.10.2025 -, auch noch einmal explizit darauf hingewiesen wurde, dass eine Teilnahme an Spielen ohne Lizenz nicht gestattet ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Unkenntnis über Strafen und deren Höhe, die der Antragsteller geltend macht, grundsätzlich einer Bestrafung nicht entgegenstehen. Das ist ein allgemein anerkannter Grundsatz der allgemeinen Rechtsordnung, der auch für das hier zu Grunde liegende Verbandsrecht Anwendung findet.

Die Ansicht des Antragstellers, es sei im Jahr 2012 oder 2013 von der damaligen Spruchkammer der Volleyball-Oberliga in einem ähnlich gelagerten Fall geurteilt worden, dass das Spielen ohne Lizenz „nur“ zum Spielverlust führen und keine Strafe nach sich ziehen würde, steht der Entscheidung nicht entgegen. Die von dem Antragsteller angegriffene Strafe steht in Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Verbandsregelungen. Ein Anspruch auf „Gleichbehandlung“ im Unrecht ist nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen, die hier ebenfalls Berücksichtigung finden, nicht begründet. Daher musste sich das Verbandsgericht nicht mit einer älteren, möglicherweise entgegenstehenden, Entscheidung der Spruchkammer der Volleyball-Oberliga auseinandersetzen.

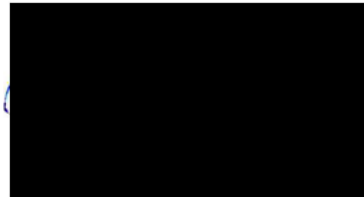
## 2.3

Im Ergebnis ist der Einspruch des Antragstellers unbegründet und damit zurückzuweisen.

### III.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß Ziffer 10.1 Gemeinsame Rechtsordnung SBVV und NVV (GRO) von dem unterlegenen Antragsteller zu tragen.

Bühl, den 19.01.2026



gez. Dirk Becher  
Beisitzer des Verbandsgerichts  
Berichterstatter

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann der beschwerte Antragsteller (SSC Karlsruhe) gemäß Ziffer 9 Gemeinsamer Rechtsordnung SBVV und NVV (GRO) innerhalb einer Frist von 2 Wochen, beginnend drei Tage nach Absendung der Entscheidung, Beschwerde bei dem Verbandsgericht des Südbadischen Volleyballverbands e.V. einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich, insbesondere per PDF-Datei, unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an die Geschäftsstelle des Südbadischen Volleyballverbands e.V. (SBVV) oder die Geschäftsstelle des Nordbadischen Volleyballverbands e.V. (NVV) zu richten.

Die Gebühr für eine Beschwerde beträgt EUR 100,00 und muss entweder auf das Konto des Südbadischen Volleyballverbands – IBAN: DE27 6905 1725 0002 0255 00, BIC: SOLADE1SAL oder auf das Konto des Nordbadischen Volleyballverbands - IBAN: DE75 6675 0020 0050 0123 55, BIC: SOLADES1HDB einbezahlt werden. Die Weiterleitung der Beschwerde an das zuständige Gericht erfolgt durch die Geschäftsstelle nach Eingang der Gebühr.

Der SBVV und der NVV, deren Organe sowie deren Mitglieder sind bei der Wahrnehmung von Interessen ihres Aufgabenbereichs von der Zahlung von Gebühren befreit.